

Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses der Industrie- und Handelskammer Potsdam

Der gemäß § 77 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes von der Industrie- und Handelskammer Potsdam errichtete Berufsbildungsausschuss gibt sich gemäß § 80 des Gesetzes folgende Geschäftsordnung:¹

§ 1 Zuständigkeit und Aufgaben

- (1) Der Berufsbildungsausschuss ist im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes für die Aufgaben der Berufsbildung zuständig.
- (2) Er beschließt die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der IHK Potsdam zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung.
- (3) Er ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken und die an der Berufsbildung Mitwirkenden dabei zu unterstützen.
- (4) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss **anzuhören** ist, sind insbesondere:
 1. Erlass von Verwaltungsgrundsätzen
 - über die Eignung von Ausbildungs- und Umschulungsstätten
 - für das Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG
 - für die Verkürzung der Ausbildungsdauer
 - für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung
 - für die Durchführung der Prüfungen
 - zur Durchführung von über- und außerbetrieblicher Ausbildung
 - Verwaltungsrichtlinien zur beruflichen Bildung,
 2. Umsetzung der vom Landesausschuss für Berufsbildung empfohlenen Maßnahmen,
 3. wesentliche inhaltliche Änderungen des Ausbildungsvertragsmusters.
- (5) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss **zu unterrichten** ist, sind insbesondere:
 1. Zahl und Art der der IHK Potsdam angezeigten Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung und beruflichen Umschulung sowie der eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisse,

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

2. Zahl und Ergebnisse von durchgeführten Prüfungen sowie hierbei gewonnene Erfahrungen,
3. Tätigkeit der Berater nach § 76 Abs. 1 Satz 2 BBiG,
4. für den räumlichen und fachlichen Zuständigkeitsbereich der IHK Potsdam neue Formen, Inhalte und Methoden der Berufsbildung,
5. Stellungnahmen oder Vorschläge der IHK Potsdam gegenüber anderen Stellen und Behörden, soweit sie sich auf die Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beziehen,
6. Bau eigener überbetrieblicher Berufsbildungsstätten,
7. Beschlüsse nach § 79 Abs. 5 BBiG sowie beschlossene Haushaltsansätze zur Durchführung der Berufsbildung mit Ausnahme der Personalkosten,
8. Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen,
9. Arbeitsmarktfragen, soweit sie die Berufsbildung im Zuständigkeitsbereich der IHK Potsdam berühren.

§ 2 Zusammensetzung, Stellvertretung

(1) Der Ausschuss besteht aus

- 6 Beauftragten der Arbeitgeber
- 6 Beauftragten der Arbeitnehmer und
- 6 Lehrkräften an berufsbildenden Schulen.

Die Mitglieder werden gemäß § 77 Abs. 2 BBiG berufen.

(2) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich.

(3) Die Mitglieder haben die gleiche Anzahl Stellvertreter. Die Stellvertreter sind gleichzeitig mit den Mitgliedern zu den Sitzungen einzuladen und erhalten Tagesordnung und Sitzungsunterlagen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so wird es durch einen Stellvertreter seiner Gruppe vertreten. Das Mitglied hat die IHK Potsdam unverzüglich über seine Verhinderung zu informieren.

§ 3 Vorsitz

(1) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte mit verdecktem Stimmzettel den Vorsitz und seine Stellvertretung. Der Vorsitz wechselt jährlich; der Vorsitz und seine Stellvertretung sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die Beauftragten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

(2) Falls sich kein Widerspruch erhebt, kann die Abstimmung auch offen erfolgen.

(3) Erhält im ersten Wahlgang kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem der Bewerber mit der niedrigsten Stimmzahl ausscheidet. Erhält keiner der verbliebenen Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so entscheidet das Los.

§ 4 Einberufung, Verfahren, Öffentlichkeit

(1) Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden nach gegenseitiger Abstimmung nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zu einer Sitzung einberufen. Eine Einberufung muss auch erfolgen, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Ausschussmitglieder dies schriftlich beantragen.

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen in der Regel 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Beratungsunterlagen sind den Einladungen beizufügen.

- (2) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann die Öffentlichkeit einer Sitzung einstimmig beschließen. Gemäß § 12 Absatz 3 der IHK-Satzung sind die Mitglieder des Präsidiums, der Hauptgeschäftsführer, oder von ihm benannte Mitarbeiter der IHK Potsdam berechtigt, an Ausschusssitzungen teilzunehmen.
- (3) Über die Verhandlungen des Berufsbildungsausschusses ist außerhalb der Mitgliedergruppen Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Ausschuss bestehen. Dies gilt nicht für öffentliche Sitzungen nach Abs. 2.
- (4) Die Mitgliedergruppen des Berufsbildungsausschusses können zur Vorbereitung der Sitzungen eigene Vorbesprechungen durchführen. Die Vorbesprechungen werden in der Regel am Tag der Hauptsitzung durchgeführt.
- (5) Gemäß § 12 Absatz 2a der IHK-Satzung kann der Vorsitzende den Mitgliedern des Ausschusses die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung muss dazu Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder des Ausschusses sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.

§ 5 Beschlüsse

- (1) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (2) Stimmberechtigt sind die Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Lehrer an berufsbildenden Schulen nehmen mit beratender Stimme teil. Abweichend von Satz 1 haben die Lehrkräfte Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsausbildung auswirken.
- (3) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (4) An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder unmittelbar berühren, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen teilen dies dem Vorsitzenden unaufgefordert mit.

§ 6 Niederschrift

Über jede Sitzung des Ausschusses wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt, die vom Vorsitz und seiner Stellvertretung zu unterzeichnen ist. Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses erhalten die unterzeichnete Niederschrift. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht spätestens in der nächstfolgenden Sitzung gegen ihre Richtigkeit Einwände erhoben werden.

§ 7 Umlaufverfahren

- (1) In eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse, Anhörungen und Unterrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2, 4 und 5 auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn der Berufsbildungsausschuss in einer Sitzung die Durchführung des Umlaufverfahrens für diesen Gegenstand beschließt oder sich Vorsitz und Stellvertretung auf die Durchführung eines Umlaufverfahrens einigen.
- (2) Die Vorlagen sind den Mitgliedern schriftlich zu erläutern. Das Datum einer letztmöglichen Willenserklärung ist in die Vorlage aufzunehmen.
- (3) Im Falle von Beschlussvorlagen gilt das Datum für die letztmögliche Willenserklärung als Datum des Beschlusses.
- (4) Der Vorsitz des Berufsbildungsausschusses bzw. seine Stellvertretung entscheidet, welche Frist für die Stimmabgabe gewährt wird.

§ 8 Unterausschüsse

- (1) Der Ausschuss kann nach Bedarf Unterausschüsse bilden.
- (2) Den Unterausschüssen können auch stellvertretende Ausschussmitglieder und andere sachkundige Personen angehören. Die Unterausschüsse haben die Ergebnisse ihrer Beratungen dem Ausschuss zur abschließenden Beratung vorzulegen; auf Verlangen des Ausschusses sind die Ergebnisse schriftlich vorzulegen.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses und die zur Vertretung der zuständigen Stelle berechtigten Personen haben das Recht, an allen Sitzungen der Unterausschüsse teilzunehmen.

§ 9 Hinzuziehen von Sachverständigen

Der Ausschuss und die Unterausschüsse können zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuziehen. Kann sich der Ausschuss nicht auf einen Sachverständigen einigen, so wird für jede Gruppe, der von ihr vorgeschlagene Sachverständige, hinzugezogen. Die Sachverständigen werden zum Gegenstand der Beratung gehört.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte des Ausschusses und seiner Unterausschüsse werden durch die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Vorsitz und dessen Stellvertretung geführt.
- (2) Die zuständige Stelle führt die Ergebnisniederschrift über die Sitzungen.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 22. März 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 5. April 1991, zuletzt geändert am 5. Dezember 2007, außer Kraft.

gez. Susanne Resech
Vorsitzende des
Berufsbildungsausschusses

gez. Reinhard Porazik
Stellv. Vorsitzender des
Berufsbildungsausschusses